…………………………………….. …………………………………...

Name, Vorname Ort, Datum

……………………………………….

Straße

………………………………………...

PLZ, Ort

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Personal-Nr.: ………………………………...

Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung im Jahr 2020 und frühere Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Widerspruch

gegen die Höhe meiner Besoldung/Versorgung für das Jahr 2020 und frühere Jahre

(vorsorglich seit dem Jahr 2013 *[ggf. Zeitpunkt der Einstellung]*)

und beantrage,

mich rückwirkend ab 1. Januar 2013 *(ggf. Zeitpunkt der Einstellung)* und Folgejahre amtsangemessen zu alimentieren,

ferner

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und

das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a., BGBl. I 2015, 728) hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze für die (mehrstufige) Prüfung einer verfassungswidrigen Unteralimentation von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufgestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2015 weiter präzisiert. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass bereits bei einem erfüllten Parameter der ersten Prüfungsstufe die Ergebnisse der ersten Stufe insgesamt zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung eingehend zu würdigen sind (2 BvL 4/18 Rn. 85). Zudem hat das Bundesverfassungsgericht den systeminternen Besoldungsvergleich (4. Parameter der ersten Stufe) näher präzisiert. Hier hat die Missachtung des gebotenen Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau indizielle Bedeutung für eine ver­fassungswidrige Unteralimentation auch für die Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigte Kinder. Dieser Widerspruch und Antrag dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob die Zuschläge für das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17) maßgeblichen Kriterien.

Aus diesen Entscheidungen ergeben sich Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung/Versorgung.

Die amtsangemessene Besoldung ist bereits Gegenstand von Musterverfahren bei dem Verwaltungsgericht Hamburg. Der Hamburgische Richterverein e.V. hatte bereits im Jahr 2008 empfohlen, Anträge auf amtsangemessene Besoldung zu stellen. Zahlreiche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben daraufhin entsprechende Anträge gestellt. Mit dem Personalamt wurde abgesprochen, dass über die amtsangemessene Besoldung Musterverfahren geführt werden. Der damalige Leiter des Personalamtes, Herr Dr. Bonorden, hat dem Hamburgischen Richterverein e.V. bestätigt, dass die Verfahrensabsprache in Bezug auf ruhende Verfahren auch für 2010 und die Folgejahre bis zum rechtskräftigen Abschluss der einvernehmlich ausgewählten Musterverfahren gilt und eine jährliche Fortschreibung der Anträge auf amtsangemessene Alimentation zur Rechtswahrung nicht erforderlich ist. In der Bezügemitteilung für Dezember 2011 wurde dies nach meinem Verständnis auf alle Besoldungs-/Versorgungsempfänger ausgedehnt und ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Im Vertrauen hierauf hatte ich für die zurückliegenden Jahre den Widerspruch nicht erhoben bzw. den Antrag nicht gestellt.

Vorsorglich ist deshalb im Hinblick auf meinen Widerspruch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung und der Widerspruch/Antrag auf amtsangemessene Besoldung/Versorgung ist auch für frühere Jahre beachtlich, da der Antrag/die versäumte Handlung infolge höherer Gewalt unmöglich war. Denn die Versäumung beruhte auf einem treuwidrigen Verhalten des Dienstherrn, falls die erteilte Zusage nunmehr keine Wirkung für Folgejahre haben sollte.

Im Hinblick auf den nunmehr mit der Bezügemitteilung für Dezember 2020 erfolgten Hinweis ist die vorsorgliche Erhebung des Widerspruchs/Stellung des Antrags - auch für frühere Jahre - erforderlich.

Gleichzeitig bitte ich, meinen Widerspruch/Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung der anhängigen Musterverfahren ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

……………………………..

Unterschrift